Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 13.03.2018 zur Satzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofssatzung) vom 06.12.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen von 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung vom 23.02.2018 die nachstehende 3. Änderungssatzung vom 13.03.2018 zur Satzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofssatzung) vom 06.12.2011 beschlossen:

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 18 Wahlgrabstätten Abs. 10 (neu eingefügt)

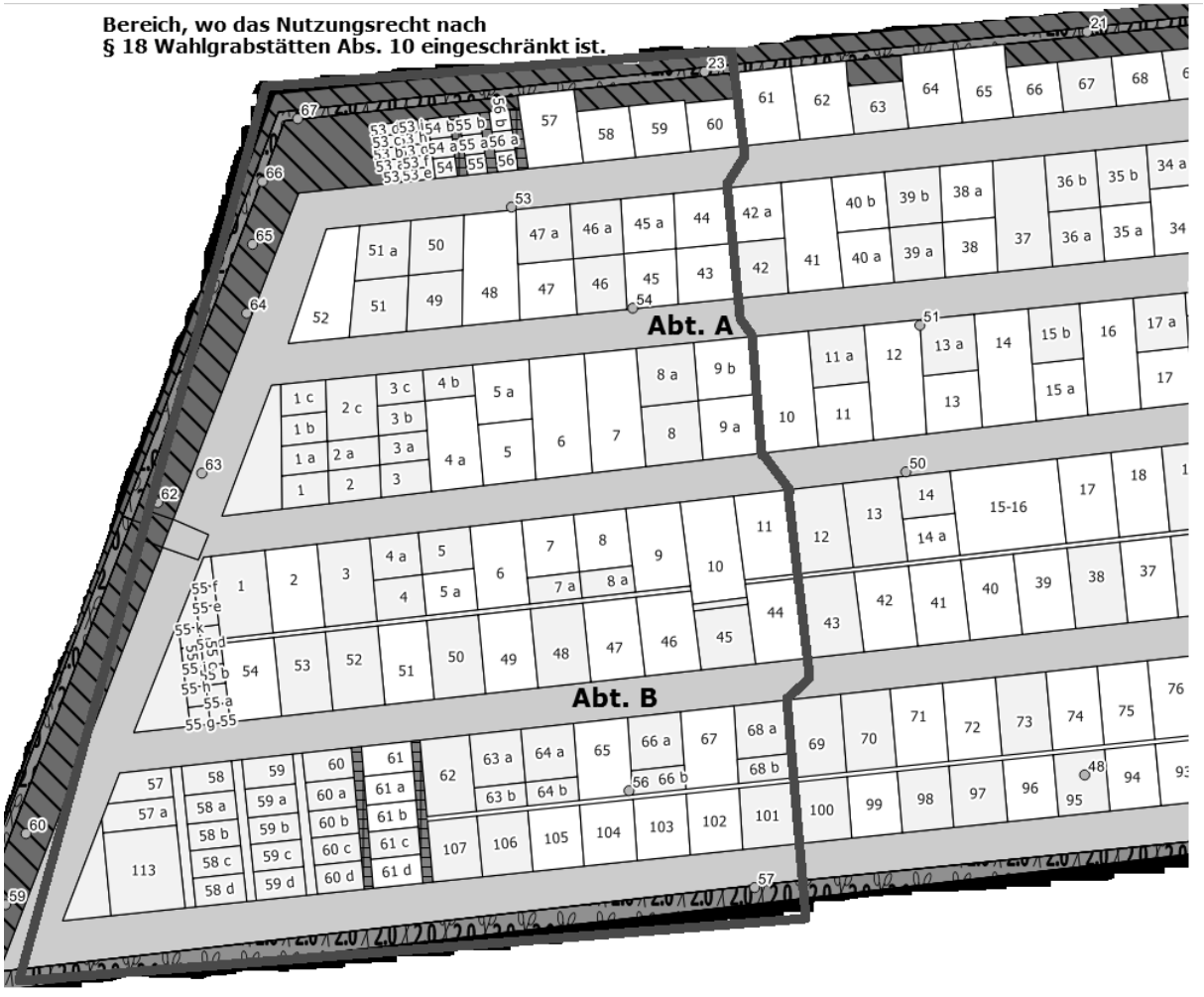
Abweichend von § 18 Abs. 1 bis 9 werden Nutzungsrechte auf den folgenden Friedhofsteilen der Friedhöfe

Diebrock,	Abt. D + E
Eickum,	Abt. D
Elverdissen,	Abt. C
Laar,	Abt. C
Stedefreund	Teile von Abt. A + B gemäß des Lageplans, (s. Anlage 1 der 3. Änderungssatzung)

nur unter folgender Maßgabe verlängert:

Ab dem 01.04.2018 werden keine neuen Nutzungsrechte für Grabstätten auf den o. g. Flächen mehr vergeben. Ab diesem Tag werden nur noch einmalig Verlängerungen für Nutzungsrechte von 25 Jahren auf den o. g. Flächen ausgesprochen, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner / Lebenspartnerin zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Grabstätte beigesetzt ist. Minderjährigen Kindern wird ebenfalls die Beisetzung bei den Eltern gewährt. Heutige Nutzungsberechtigte auf den außer Dienst gestellten Friedhofsteilen können einen Antrag stellen, für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles eine andere Wahlgrabstätte auf dem verbleibenden Friedhofsteil zu bekommen.

Anlage 1



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 13.03.2018 zur Satzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofssatzung) vom 06.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeitig geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Herford, den 13.03.2018

Tim Kähler
Bürgermeister